

## Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 21.04.2021**    **Überarbeitung und Aufstellung von Landschaftsplänen  
Änderung und Überarbeitung des Landschaftsplans „Südkreis“  
in den Stadtgebieten Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath**

### 1. Öffentliche Bekanntmachung

#### zur Überarbeitung und Aufstellung von Landschaftsplänen

#### Änderung und Überarbeitung des Landschaftsplans „Südkreis“ in den Stadtgebieten Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath

#### Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 02.10.2019 beschlossen, den Landschaftsplan „Südkreis“ zu ändern.

Maßgebend für die Änderung und Überarbeitung des oben genannten Landschaftsplans ist das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)).

Grundlage für die Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung von Landschaftsplänen ist § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 7, 14 und 20 LNatSchG NRW. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023); zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 ([GV. NRW. S. 741](#)), in Kraft getreten am 21. November 2015 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 13. Januar 2017.

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Landschaftsplans „Südkreis“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Für die Änderung des Landschaftsplans ergibt sich folgende räumliche Zuordnung:

Der Landschaftsplan „Südkreis“ ist seit dem 23.07.2008 in Kraft und erstreckt sich räumlich vollflächig auf die Gebiete der Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath.

#### **Die Bekanntmachung zur Änderung des Landschaftsplans „Südkreis“ wird hiermit angeordnet.**

Der am 23.07.2008 in Kraft getretene Landschaftsplan „Südkreis“ bedarf zur Herstellung der Rechtssicherheit dringend einer Anpassung an die derzeit geltenden Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes sowie der inhaltlichen Überarbeitung aufgrund der Fortschreibung landschaftsplanerischer Grundlagendaten (analog der Landschaftspläne „Kürten“, „Burscheid und Leichlingen“, „Wermelskirchen“ und

„Odenthal“). Ferner sind Anpassungen bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen, zustimmungsfreien Tätigkeiten sowie Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen dringend erforderlich, ferner ist die Berücksichtigung von Klimaschutzziele im Rahmen der Landschaftsplanung vorgesehen:

**1. Anpassung an die aktuelle Rechtslage**

Maßgebend für die Überarbeitung des Landschaftsplans ist das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)). Hiermit sind neue Rechtsbezüge zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie neue Bestimmungen rechtswirksam geworden. Folglich sind Anpassungen insbesondere in den textlichen Festsetzungen zu den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 23, 26, 28-29 BNatSchG bei den jeweiligen Schutzzwecken und -zielen zu vollziehen.

Zudem hat mit den Vorgaben nach §§ 20 und 21 BNatSchG die dauerhafte Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes und der funktionalen Biotopvernetzung eine vorrangige Bedeutung für die Landschaftsplanung erlangt. In dem Plangebiet müssen deshalb die bisher festgesetzten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete - NSG, Landschaftsschutzgebiete - LSG), Schutzobjekte (geschützte Landschaftsbestandteile - gLB, Naturdenkmäler - ND) sowie Einzelfestsetzungen auf Basis aktueller Planungsgrundlagen des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) in Bezug auf die jeweiligen Schutzzwecke überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

**2. Einbringung von Klimaschutzaspekten in die Landschaftsplanung**

Eine wesentliche, vor dem Hintergrund des Klimawandels geltende Anforderung ist es, die Anpassungsfähigkeit von Natur und Landschaft an den Klimawandel zu stärken und zu verbessern. Diese Anforderung lässt sich unter das landschaftsplanerische Ziel der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts subsumieren, bedarf jedoch der konkreten Ansprache und Ausgestaltung in der Landschaftsplanung:

- Stärkung des Bewusstseins zum Klimawandel innerhalb der Landschaftsplanung;
- Stärkung der Anpassungsfähigkeit von Natur und Landschaft an den Klimawandel durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen.

**3. Harmonisierung mit den bereits rechtskräftigen Landschaftsplänen**

Weitere notwendige Anpassungen sind bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen, genehmigungsfreien Vorhaben sowie Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen zur Herstellung der Rechtssicherheit erforderlich. Aufgrund der Weiterentwicklung des Naturschutzrechts müssen die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet und den textlichen Festsetzungen der sonstigen rechtskräftigen Landschaftspläne angeglichen werden. Die Listen der verbotenen Handlungen und Tätigkeiten gilt es im Einzelfall zu konkretisieren.

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen werden damit in den Landschaftsplänen des Rheinisch-Bergischen Kreises weiter vereinheitlicht und konkretisiert.

**4. Anpassung an die Bauleitplanung und Hoflagenabgrenzung**

Zusätzlich ist es erforderlich, in enger Zusammenarbeit mit betroffenen Kommunen den Geltungsbereich des Landschaftsplans „Südkreis“ festzulegen und diesen an die rechtsverbindliche Bauleitplanung anzupassen, zumal der aktuell dargestellte Geltungsbereich bereits vor mehr als 13 Jahren abgegrenzt wurde und die Bauleitplanung der Kommunen aktuell z.T. umfangreich fortgeschrieben wurde. Gleichzeitig bedürfen die Hofstellenabgrenzungen der landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe im Plangebiet einer Überprüfung und - im Bedarfsfall - einer Anpassung im Sinne der Landwirtschaft.

Die äußere Abgrenzung des Plangebietes (entspricht den Stadtgebieten von Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath) ist der beigefügten Planübersicht zu entnehmen.

Bergisch Gladbach, 21. April 2021

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

gez. Stephan Santelmann

